



Regeln für den Sportunterricht

1. Sportkleidung

Aus hygienischen Gründen ist es vorgeschrieben, geeignete Sportkleidung im Sportunterricht zu tragen. In der Halle müssen Hallensportschuhe **ohne schwarze Sohle** getragen werden.

2. Piercing

Das Tragen von Piercing im Sportunterricht stellt ein großes Verletzungsrisiko dar, gerade auch für die betreffende Person selbst. Dies gilt insbesondere für Piercing im Kopf-/Mund-/Bauchbereich. Somit ist das Tragen von Piercing im Sportunterricht ein Verstoß gegen die geltenden Unfallverhütungs-Vorschriften (UVV Allgemeine Vorschriften § 35 Abs. 3).

(3) Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.

Zu § 35 Abs. 3:

Zu den Schmuckstücken zählen auch Ringe und Piercing-Schmuck

Da allen Schülerinnen und Schülern eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts obliegt, müssen die Piercing zum Sportunterricht abgelegt werden oder die Schüler/-innen sind vom Sportunterricht auszuschließen. Mit einer Verweigerung des Ablegens von Piercing-Schmuck verstoßen die Schüler/-innen gegen ihre Mitwirkungspflicht zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts. Damit entsteht eine Leistungsverweigerung, die entsprechende Folgen für die Notenfindung hat. Sofern im Einzelfall durch Abkleben das Verletzungsrisiko entscheidend gesenkt werden kann, ist die Teilnahme am Sportunterricht nach verantwortlicher Beurteilung durch die Lehrkräfte des Sportunterrichts zugelassen.

3. Keine Teilnahme am Sportunterricht

Kann ein Schüler/ eine Schülerin am Sportunterricht nicht teilnehmen, ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern oder ein Attest des Arztes vor dem Unterricht vorzulegen. Bei vergessenen Sportsachen muss die Entschuldigung der Eltern spätestens am nächsten Tag unaufgefordert dem Fachlehrer vorliegen. Mehrmaliges Vergessen der Sportsachen (ab dem dritten Mal) wird als Leistungsverweigerung bewerten. Auch jede nicht erbrachte Leistung durch unentschuldigtes Fehlen wird mit „ungenügend“ bewertet. Ob ein entschuldigter Schüler/eine entschuldigte Schülerin in den Sportstunden anwesend sein muss, entscheidet immer die Lehrkraft und ist im Vorfeld abzuklären.

4. Wertgegenstände

In den Sportunterricht sollen keine Wertgegenstände mitgebracht werden. Für den Verlust von Schmuck, Uhren, Handys und anderen Wertgegenständen kann keine Haftung übernommen werden.

5. Gesundheit

Um Unfällen vorzubeugen benötigt der Fachlehrer Angaben über Schwächen, Krankheiten oder Leiden der Kinder. Diese Angaben werden selbstverständlich vertraulich.